

Information zur 7. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW

Am 01.01.2017 ist die 7. Änderungsverordnung der Beihilfenverordnung NRW vom 16.12.2016 in Kraft getreten. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2016 entstehen und umfasst insbesondere folgende Änderungen:

1) Aufwendungen für Behandlungspflege

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 BVO bezieht sich auf die vorübergehende Pflege; der Begriff der Behandlungspflege wurde zur Klarstellung aufgenommen. Die Aufwendungen für eine notwendige Berufspflegekraft für medizinische Hilfeleistungen (auch Behandlungspflege wie Verbandwechsel, Injektionen u.a.) sind beihilfefähig, unter der Voraussetzung, dass

- eine ärztliche Verordnung vorgelegt wird, dass der Erkrankte vorübergehender häuslicher Krankenpflege bedarf
- die Verordnung eine konkrete Angabe über die notwendige Stundenzahl der täglichen Pflege ausweist

2) Erhöhung des Zeitraums für eine Familien- und Hauspflegekraft und Erweiterung der Anspruchsberechtigten

- Nach begründeter ärztlicher Bescheinigung besteht der Anspruch bis zu 28 Tage nach Ende der stationären Unterbringung oder einer ambulanten Operation
- Nunmehr können auch alleinstehende Beihilfeberechtigte Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft geltend machen
- Zur Begründung ist ein ärztliches Attest vorzulegen

3) Beihilfefähigkeit von Sehhilfen

- Ersatzbeschaffung von Sehhilfen ohne Sehschärfenänderung ist bei Kontaktlinsen nach 2 Jahren (bis zu 170 €/pro Linse) und bei Brillen nach 3 Jahren (bis zu 220 €/Glas bis 5,75 Dioptrien; bis zu 250 €/Glas ab 6 Dioptrien) beihilfefähig
- Brillengestelle sind bis zum Höchstsatz von 70 € beihilfefähig

4) Durch das PSG II werden die bestehenden Pflegestufen in die neuen Pflegegrade übergeleitet

Für weitere Informationen richten Sie sich an die Pflegekasse oder/und die zuständige Beihilfestelle.

Die bisherigen §§ 5 bis 5e BVO werden durch die neuen §§ 5 bis 5g BVO ersetzt.

5) Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen (§ 7 BVO)

Die Beihilfefähigkeit dieser Maßnahmen wird verbessert.

- Bei ambulanten Kuren wird der Zuschuss zu Fahrkosten, Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung am Kurort oder in seiner unmittelbaren Umgebung von 30 € auf 60 € erhöht
- Für notwendige Begleitpersonen beträgt der Zuschuss nun 40 € statt 20 €
- Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) eine Verlängerung bei einer ambulanten Heilkur bis zu 14 Aufenthaltstage und bei einer ambulanten Reha-maßnahme bis zu 10 Behandlungstage verordnen
- Für aktive Beamte/Richter, nach Vollendung des 63. Lebensjahres, ist eine erneute Bewilligung einer ambulanten Kur- oder Reha-Maßnahme möglich, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr keine Heilkur, ambulante Reha oder stationäre Reha-Maßnahme durchgeführt wurde

Rechtsansprüche können aus dem Text nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem kompletten Vorschriftentext:

www.beihilfe.nrw.de

<http://www.bezreg->

[detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/030_De_zernat_23/Rechtsgrundlagen/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/030_De_zernat_23/Rechtsgrundlagen/index.php)